



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

143. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 7. Februar 2017

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis:

- Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Dillingen a.d. Donau
- Stellenausschreibung
- Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege („Denkmalwettbewerb 2017“)
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG -
Anbau eines Ferkelaufzuchtstalles, Anbau eines Mastschweinestalles in Holzheim, Fl.Nr. 825 der Gemarkung Holzheim, durch Herrn Georg Deisenhofer, Dillinger Str. 75, 89438 Holzheim

Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau hat in Anerkennung und Würdigung der Verdienste um den Landkreis die Verdienstmedaille des Landkreises verliehen an

**Herrn Walter Schneider
Dillingen.**

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Herr Schneider durch sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement für das Bayerische Rote Kreuz erworben hat.

Zu der Auszeichnung spreche ich dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d. Donau, den 28. Januar 2017

Leo Schrell
Landrat

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum 01.03.2017 einen

Mitarbeiter (m/w)

für den Empfang und die Telefonzentrale in Teilzeit mit einem Arbeitsumfang von 19,5 Wochenstunden im Jobsharing.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Telefonzentrale
- kompetenter Empfang und Betreuung der Besucher des Landratsamtes
- Koordination der Dienstwägen
- Bearbeitung elektronischer Posteingänge aus dem Sammelpostfach
- Übernahme der Schließdienste
- Mithilfe in der Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost

Unsere Erwartungen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- wünschenswert Berufserfahrung im Bereich Sekretariat/Empfang/Telefon
- ebenso wünschenswert Kenntnisse der Aufgaben eines Landratsamtes sowie Fremdsprachenkenntnisse, vorzugsweise Englisch
- dienstleistungsorientierte Arbeitsweise und gute Umgangsformen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Kenntnisse in den gängigen Microsoft Office Programmen

Wir bieten ein Beschäftigungsverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des TVöD. Die Stelle lässt eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 5 TVöD zu.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 9. Februar 2017 unter Angabe der Referenznummer „2017.10.SB.1“ an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de (Dokumente bitte nur als PDF-Dokument zusenden). Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege („Denkmalwettbewerb 2017“)

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau führt auch in diesem Jahr einen Wettbewerb zur Förderung und Anerkennung besonders gelungener Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege durch.

Gedacht ist hierbei nicht nur an besonders herausragende Einzeldenkmäler, sondern an alle Objekte oder Maßnahmen, die im weitesten Sinne der Denkmal- und Ortsbildpflege zuzurechnen sind. Für eine Anerkennung kommen sowohl die Renovierung von Fassaden älterer Gebäude, die das Ortsbild mitprägen oder Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sind, als auch der Neubau von Gebäuden, die sich ihrer Gestaltung nach besonders gelungen in das gewachsene, vorhandene Ortsbild einfügen oder die Renovierung von Kapellen, Bildstöcken und Feldkreuzen in Betracht.

Durch die öffentliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung derartiger Sanierungsmaßnahmen will der Landkreis Anregung zur Nachahmung geben und auch sein Interesse an der Erhaltung derartiger Objekte deutlich machen.

Die Anerkennung erfolgt in Form einer Anerkennungsurkunde und einer Geldprämie, die bis zu 500,00 € betragen kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass für die Anerkennung kein förmlicher Antrag erforderlich ist. Anregungen können von jedem Bürger kommen. Allerdings können nur Anregungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 30.06.2017 beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau vorliegen.

Weitere Einzelheiten können aus den diesem Amtsblatt beiliegenden Richtlinien entnommen werden.

Dillingen a.d.Donau, den 30.01.2017
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG -**

Anbau eines Ferkelaufzuchtstalles, Anbau eines Mastschweinestalles in Holzheim, Fl.Nr. 825 der Gemarkung Holzheim durch Herrn Georg Deisenhofer, Dillinger Str. 75, 89438 Holzheim

Herr Georg Deisenhofer plant auf den Flurstücken Nr. 825/0 und 825/1, Gem. Holzheim, die Erweiterung einer bestehenden Stallanlage zur Haltung von Mastschweinen, Zuchtsauen und zur Ferkelaufzucht. Es sollen zusätzlich 1.200 Mastschweineplätze und 500 Ferkelaufzuchtplätze errichtet werden.

Das Vorhaben entspricht dem Bebauungsplan „Hofstelle Stapf“, der ein Sondergebiet festsetzt.

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit 2.000 Mastplätzen oder mehr (Nr. 7.1.7.1 GE des Anhangs zur 4. BlmschV) bzw. 750 oder mehr Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht, Nr. 7.1.8.1 GE) bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmschG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmschG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen liegen in der Zeit von **Dienstag, den 14.02.2017, bis Dienstag, den 14.03.2017**, beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 3.Stock, Zimmer 317, während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich beim Landratsamt Dillingen zu erheben.

Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Schriftliche Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Mit Ablauf der oben genannten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die **Erörterung** über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen findet am **17.05.2017 um 09:30 Uhr** im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Dillingen statt. Formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die bis spätestens zwei Wochen nach dem Erörterungstermin bei der Behörde vorgebracht werden, können nur noch Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der genannte Erörterungstermin wurde nur vorläufig festgesetzt und kann gegebenenfalls – abhängig von Art und Anzahl der erhobenen Einwendungen – zeitlich und räumlich verlegt werden.
- Sofern der Erörterungstermin verlegt wird, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BlmSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt,
 - wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dillingen a.d.Donau, den 31.01.2017
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege

Denkmalwettbewerb

Der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau hat in seinen Sitzungen vom 30.03.1979, 30.10.1984 und 08.09.1997 die folgenden Richtlinien für die Vergabe von Anerkennungen des Landkreises Dillingen a.d.Donau für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege beschlossen bzw. ergänzt.

1. Der Landkreis Dillingen a.d.Donau führt nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien eine Aktion zur Förderung und Anerkennung von gelungenen privaten Initiativen zur Denkmal- und Ortsbildpflege durch.
2. Aufgabe der Aktion ist, den privaten Einsatz des Bürgers für die Denkmal- und Ortsbildpflege öffentlich anzuerkennen und dadurch auch einen entsprechenden Anreiz für andere zu schaffen.
3. Für eine Anerkennung kommen grundsätzlich in Betracht:
 - 3.1 Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern, die über die reine Erhaltung der Bausubstanz hinausgehen.
 - 3.2 Renovierungen von Fassaden älterer Gebäude, die zwar keine Baudenkmäler sind, die jedoch aufgrund ihrer Lage im Ortsbild, ihrer Erscheinung und ihres Alters Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sind und das Ortsbild mitprägen.
 - 3.3 Neubauten und wesentliche Änderungen an bestehenden Gebäuden im Zuge eines denkmalgeschützten Ensembles, eines schützenswerten Orts- und Straßenbildes oder in der Nähe eines Baudenkmales, soweit der Bauherr bei der Gestaltung seines Bauvorhabens wegen dieser besonderen Lage besondere Aufwendungen oder Einschränkungen in Kauf genommen hat.
4. Voraussetzung für die Anerkennung ist:
 - 4.1 Die Maßnahme muss für das Gebäude oder das Orts- und Straßenbild von Vorteil sein, also eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellen oder jedenfalls der langfristigen Erhaltung eines geschichtlich gewachsenen Orts- oder Straßenbildes dienen.
 - 4.2 Auf das Gebäudeinnere beschränkte Maßnahmen können anerkannt werden, wenn es sich um umfangreiche Maßnahmen handelt, die den Erhalt eines ansonsten gefährdeten Baudenkmales oder für das Orts- und Straßenbild bedeutsamen Bauwerkes nachhaltig sichern, oder die der Erhaltung eines denkmalgeschützten Innenzustandes dienen, oder die der Öffentlichkeit in anderer Weise zugutekommen, z.B. bei öffentlich zugänglichen Innenräumen.
 - 4.3 Die Maßnahme muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Ästhetik durchgeführt worden sein.
5. Eine Anerkennung kommt in der Regel nur in Betracht für natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Ausnahmsweise können auch anerkannt werden besondere Leistungen im Sinne der o.g. Anerkennungs Voraussetzungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden, die jedoch auf besonders anerkennungswertem privaten oder persönlichen Einsatz einzelner oder mehrerer Gemeindebürger beruhen und die in Anbetracht der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein besonderes Opfer darstellen.

6. Keine Anerkennung kommt grundsätzlich – auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – für solche Maßnahmen in Betracht, die ein Ersatzbau für ein abgebrochenes Baudenkmal sind. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn das Baudenkmal ohne Verschulden des Bauherrn in einen Zustand gekommen ist, der seinen Abbruch und Wiederaufbau unumgänglich machte, sofern der Bauherr mit den gestalterischen Anforderungen an den Ersatzbau im Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erheblich belastet wird.

7. Verfahren

7.1 Für die Anerkennung bedarf es keines besonderen Antrages. Anregungen können grundsätzlich von jedem Bürger kommen. Insbesondere zu berücksichtigen sind Anregungen der Gemeinden, der Heimatpfleger, des Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Kreisbaumeisters. Das Formblatt dazu sowie die Richtlinien sind beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, Zimmer 218, Tel. Nr. 09071/51-174, erhältlich und stehen auf der Internetseite des Landratsamtes www.landkreis-dillingen.de unter dem Menüpunkt „Service“ zum download zur Verfügung. Die Anregungen sollten eine Begründung enthalten, weshalb eine Anerkennung angebracht erscheint. Die Maßnahme ist kurz zu beschreiben. Die Beifügung eines Lichtbildes ist erforderlich. Berücksichtigung beim Wettbewerb 2017 können nur Anregungen finden, die bis spätestens 30. Juni 2017 beim Landratsamt vorliegen.

7.2 Eine Kommission, bestehend aus dem Kreisbaumeister, dem örtlich zuständigen Kreisheimatpfleger und einem Mitglied des Kultur- und Sportausschusses sieht die Anregungen durch und trifft eine Vorauswahl. Erforderlichenfalls kann die Anerkennungswürdigkeit durch eine Bereisung festgestellt werden, sofern die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Anerkennungswürdigkeit ausreichen.

7.3 Die Kommission erarbeitet einen vollständigen Vorschlag zur Vergabe der Anerkennungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Kultur- und Sportausschuss.

8. Art der Anerkennung:

Die Anerkennung erfolgt durch Übergabe einer Anerkennungsurkunde und Zahlung einer Geldprämie. Die Höhe der Anerkennungsprämie richtet sich nach der Zahl der anerkennungswürdigen Vorhaben. Die Bedeutung des Vorhabens, die durch die Maßnahme erzielte Wirkung für das Baudenkmal oder das Orts- und Straßenbild sowie der dem Träger des Vorhabens erwachsene persönliche und finanzielle Aufwand sind bei der Höhe der Prämie zu berücksichtigen. Die Prämie soll mindestens 100,00 € und höchstens 250,00 € , in herausragenden Ausnahmefällen 500,00 € betragen. Bei einem finanziell besonders leistungsfähigen Träger der Maßnahme kann von der Gewährung einer Geldprämie abgesehen werden. Soweit die Maßnahmen durch den Landkreis mit einem Zuschuss nach Art. 22 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes gefördert wurden, kann keine Anerkennungsprämie mehr gewährt werden. Bei einem besonders anerkennungswürdigen persönlichen Einsatz des Trägers der Maßnahme kann jedoch bei Vorliegen der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen eine Urkunde verliehen werden. Reichen die im Haushalt ausgewiesenen Mittel wegen der Anzahl der anerkennungswürdigen Vorhaben nicht aus, so können Anerkennungen durch Urkunden allein erfolgen.

9. Die Überreichung der Anerkennung soll in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Der Landrat kann ggf. die Gemeinden bitten, die Anerkennung durch ihren Bürgermeister zu überreichen. Von der Anerkennung soll die Presse unterrichtet werden.

Hinweis:

Die Vorschläge für eine öffentliche Anerkennung können von allen Bürgern bis 30. Juni 2017 beim Landratsamt eingereicht werden.

Auskünfte über den Wettbewerb erteilt die Leiterin der Bau- und Umweltschutzabteilung beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Frau Regierungsdirektorin Christa Marx (Tel. Nr. 09071/51-154).